

(6) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 4

Bemessung der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Dauer der Benutzung.

(2) Benutzungsgebühren werden als Monatsgebühren erhoben.

(3) Die Gebühren setzen sich aus einer Nutzungsgebühr und Gebühren für Haushaltsenergie zusammen.

(4) Bei der Festsetzung der Gebühren für Teile des Monats wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühren erhoben.

(5) Die Benutzungsgebühren betragen monatlich die in Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Gebühren.

(6) Die in Anlage 1 festgesetzte Höhe der Nutzungsgebühr und der Gebühren für Haushaltsenergie sind in regelmäßigen Abständen spätestens nach zwei Jahren zu überprüfen und zu aktualisieren.

§ 5

Entstehung und Wegfall der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs.

1 dieser Satzung erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebühr jeweils am Ersten eines jeden Monats.

Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Wegfall des Leistungsanspruchs nach dem AsylbLG. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit die Benutzer bzw. Benutzerinnen der Unterkunft für Geflüchtete oder die mit ihm bzw. ihr in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

(2) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Unterkunft aus Gründen, die der Benutzer bzw. die Benutzerin zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen. Die Stadt Kempten (Allgäu) kann von der Erhebung absehen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 3 Satz 2.

§ 7

Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

(1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO).

(2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Anlage 1
der Gebührensatzung zur Satzung
über die Benutzung der städtischen
Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt
Kempten (Allgäu) (Geflüchteten-
unterkunftsgebührensatzung □ GUGS)**
1) Die volle monatliche Benutzungs-

gebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Unterkunft in den öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung von Geflüchteten nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Unterkünfte für Geflüchtete der Stadt Kempten (Allgäu) beläuft sich auf:
Nutzungsgebühr pro Monat 85,00 €
Gebühr für Haushaltsenergie pro Monat 55,00 €
Benutzungsgebühr gesamt pro Monat 140,00 €

2) Bei der Festsetzung der monatlichen Benutzungsgebühr ist je nach Unterkunftstyp ein Abschlag auf die volle Benutzungsgebühr vorzunehmen.

3) Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt.
4) Der am ersten Tag eines Monats bewohnte Unterkunftstyp gilt auch bei Wechsel des Unterkunftstyps während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.
5) Für gebührenpflichtige Personen, die in einem Verwandtschaftsverhältnis (§ 1589 BGB) stehen, Ehegatten oder Lebenspartner sind oder in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft leben und denen zusammen eine Unterkunft zur alleinigen Nutzung überlassen wurde, beträgt die Nutzungsgebühr monatlich, abweichend von Abs. 1 je

Quadratmeter Wohnfläche 7,10 EUR, geteilt durch die Anzahl der gebührenpflichtigen Personen, die zusammen in der Unterkunft leben.
6) Bei einer alleinigen Nutzung einer Unterkunft nach Abs. 5 wird zusätzlich die Gebühr für Haushaltsenergie für die Anzahl der untergebrachten gebührenpflichtigen Personen erhoben. Für gebührenpflichtige Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird ein Abschlag von 50 % auf die Gebühr für Haushaltsenergie vorgenommen.

Kempten (Allgäu), 28. Juli 2023
Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Unterkunftstyp	Einzelzimmer	Zweibettzimmer	Mehrbettzimmer bis 4 Betten	Mehrbettzimmer ab 5 Betten + sonstige Unterkünfte
Benutzungsgebühr x Faktor	1	0,85	0,7	0,5
monatliche Benutzungsgebühr	140,00 €	119,00 €	98,00 €	70,00 €